

Haushaltssatzung der Gemeinde Alt Duvenstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.161.500,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.467.200,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	305.700,00 EUR
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26	
Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	305.700,00 EUR
Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.074.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.219.300,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	583.800,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	531.800,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0,00 EUR
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 39 Stellen.
(23,00 VZ.Stellen)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 222 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 317 % |
| 2. Gewerbesteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500,00 EUR.

§ 5

Für die gemäß Übersicht zum Haushaltsplan gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

Die Ausgaben eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Außerdem sind diese Ausgaben zu 100 % übertragbar.

§ 6

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 Gem.HVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 15.000,00 € beträgt.

Alt Duvenstedt, den 28.11.2024



Orda
Bürgermeister

